

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB L/L) für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL)
gültig ab: 01.02.2014**

1. Allgemeines

1.1 Die AGB sind Bestandteil der Bestellung / des Vertrages bzw. der Vereinbarungen (alle im Weiteren als Vertrag bezeichnet) und gelten ausschließlich, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Entgegenstehende und von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie als Erklärungen des AN beigefügt sind und MVL ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen/Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Für Ingenieurleistungen gelten zusätzlich und vorrangig die Besonderen Vertragsbedingungen der MVL für Planungs- und Ingenieurleistungen (BVB-P).

Für Bauleistungen gelten zusätzlich und vorrangig die Besonderen Vertragsbedingungen der MVL für Bauleistungen (BVB-B).

Die jeweils gültigen AGB, BVB-P und BVB-B sind im Internet unter der Adresse <http://www.mvl-schwedt.de> veröffentlicht.

2. Schriftform

Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch MVL schriftlich erteilt bzw. geschlossen wurden. Von Mitarbeitern der MVL fernmündlich oder mündlich getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform.

3. Angebot / Vertragsschluss

3.1 Angebote sind verbindlich und für MVL kostenfrei. Sie müssen dem Anfragetext entsprechen und die Anfrage/Nummer bzw. Projektbezeichnung enthalten.

3.2 Der AN hat auf Abweichungen seines Angebotes vom Anfragetext ausdrücklich hinzuweisen.

3.3 Zeichnungen, Dokumente und Berechnungen bleiben Eigentum von MVL und sind nach Vertragsabwicklung an MVL unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hieran besteht nicht. Sie dürfen ohne ausdrückliche oder schriftliche Zustimmung von MVL nicht zu vertragsfremden Zwecken vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

4.1 Der Umfang der Leistungspflicht des AN ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss geltenden Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des AN.

4.2 Die Lieferungen / Leistungen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und deren zuständigen Behörden und Berufsgenossenschaften sowie den Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen.

4.3 Die von MVL angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien von MVL sind vom AN rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

4.4 Der AN wird zur Vertragsausfüllung nur werksneue und die bestgeeigneten Werkstoffe mit guter Wartbarkeit und niedrigem Verschleiß auswählen. Der AN liefert / leistet in einer Qualität, die die durchgängige Einhaltung der spezifizierten Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb erwarten lässt.

4.5 Der AN hat MVL Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistungen/Lieferungen anderer Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Der AN wird zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nur Personal einsetzen, das sowohl einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthaltstitel als auch eine gültige Arbeitserlaubnis der zuständigen Arbeitsagentur besitzt und ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet ist.

4.7 Der AN verpflichtet sein Personal sowie seine Subunternehmer, die auf dem Gelände von MVL Leistungen erbringen, die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie die bei MVL geltenden Sicherheitsvorschriften für den Aufenthalt und das Ausführen von Arbeiten einzuhalten.

4.8 Der Einsatz von Subunternehmen zur Vertragsabwicklung ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MVL gestattet.

4.9 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der AN die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der AN ist verpflichtet MVL die Prüfbereitschaft mindestens 7 Kalendertage vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihr einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der AN hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der AN die sachlichen und personellen Kosten.

4.10 MVL hat das Recht jederzeit das für die Ausführung des Vertrages beschaffte Material und seine Verarbeitung bei dem AN zu prüfen. Die in diesem Sinne stattfindenden Werksabnahmen/Prüfungen haben nicht die Rechtswirkung einer Abnahme oder Teilabnahme und berühren die Mangelhaftungsverpflichtung des AN nicht.

5. Liefertermine/ Lieferverzug

5.1 Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung und Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von MVL angegebenen Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

5.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung / Leistung wird der AN MVL unverzüglich die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung benennen.

6. Preise/ Abrechnung

6.1 Die Preise verstehen sich einschließlich sachgerechter Verpackung sowie einschließlich der Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN frei Verwendungsort, ansonsten frei Empfangsort MVL Standort in Schwedt/Heinersdorf. Zu der mit den vorgenannten Preisen abgegoltenen Vergütung gehören die technischen Dokumentationen gemäß MVL - Werksnorm, Prüfzertifikate, Werkzeugnisse und sonstige Dokumente.

6.2 Rechnungen sind als Teil- bzw. Schlussrechnung zu deklarieren und müssen die Bestellnummer enthalten. Abnahmeprotokolle und/oder Empfangsbestätigungen sind beizufügen. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden.

Hiervon abweichende Berechnungen werden vom Auftraggeber unbearbeitet zurückgesendet, so dass der Eingang derartiger Rechnungen für den Auftraggeber keine Folgen auslöst. Für alle wegen der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehende Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto oder 14 Tage mit 2 % Skonto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt mit der der Zahlung zugrunde liegenden vollständigen Leistungserbringung und frühestens ab Rechnungseingang bei MVL.

7. Versand

Der AN hat für den Versand zu sorgen und trägt die Transportgefahr. Die Transportversicherung wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, durch den AN auf eigene Kosten abgeschlossen.

8. Gefahrübergang, Abnahme

8.1 Die Gefahr geht erst auf MVL über, nachdem die Lieferungen vollständig erfolgt sind.

Bei Werk- und Werklieferungsverträgen gilt § 644 BGB.

8.2 Die Abnahme von Leistungen durch MVL erfolgt, sofern im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, binnen einer Frist von 14 Werktagen nach dem der AN schriftlich die Fertigstellung angezeigt hat. Voraussetzung für die Abnahme ist auch das Vorliegen aller Prüfbescheinigungen, der erforderlichen Sachverständigengutachten, der Enddokumentation sowie aller erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

8.3 Die Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll durch den AN und MVL schriftlich zu bestätigen.

8.4 Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen, ebenso die in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB geregelte fiktive Abnahme.

8.5 Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung nach § 641 a BGB ist ausgeschlossen.

9. Mängelrüge

MVL kann Qualitäts- bzw. Quantitätsabweichungen von Lieferungen / Leistungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nach § 377 HGB erkennbar sind (offensichtliche Mängel), unter Wahrung ihrer ungeschmäleren Mängelansprüche bis zum Ablauf von 12 Werktagen nach Eingang der Lieferung bei MVL rügen. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels. Eine Rügepflicht nach § 377 HGB besteht für MVL insoweit nicht, als eine Nacherfüllung des AN wegen des Mangels bereits fehlgeschlagen ist.

10. Mängelansprüche

10.1 MVL stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Mängelansprüche von MVL erstrecken sich auch auf die Lieferungen/Leistungen von Unterlieferanten des AN.

10.2 Soweit in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung der Ansprüche von MVL wegen Mängel der Lieferung / Leistung.

10.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige wird der Lauf dieser Verjährungsfristen für die Dauer der Untersuchung der angezeigten Mängel durch den AN, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten ab Zugang der Mängelanzeige gehemmt. Der Lauf dieser Verjährungsfristen ist ebenfalls gehemmt während der Dauer der Nacherfüllung durch den AN. Untersucht der AN die angezeigten Mängel im Einverständnis mit MVL oder erfüllt der AN nach, so endet die Hemmung erst mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des AN bei MVL über das Ergebnis der Prüfung bzw. über die Beseitigung des Mangels oder über die Ablehnung weiterer Maßnahmen der Nacherfüllung.

10.4 In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr von Schäden, die unverhältnismäßig höher wären als die Kosten der Mängelbeseitigung, ist MVL berechtigt, ohne vorherige Anzeige der Mängel und Setzung einer Frist zur Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen und von dem AN den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, wenn nach den Umständen eine zur Schadensabwehr rechtzeitige Nacherfüllung durch den AN nicht möglich oder nicht zu erwarten ist. In den vorgenannten Fällen wird MVL die Mängelanzeige unverzüglich nachholen. Vor der Beauftragung von Dritten zu Lasten des AN wird MVL Rücksprache mit dem AN nehmen, wenn dies nach den Umständen möglich ist.

10.5 Die Mängelansprüche werden durch von MVL vorgenommene Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt.

10.6 Der AN hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von MVL zu richten.

11. Kündigung

11.1 MVL ist berechtigt bis zur Vollendung der Leistung des AN den Vertrag jederzeit gemäß § 649 BGB zu kündigen. MVL hat in diesem Fall nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen des AN zu vergüten, die von MVL verwertet werden bzw. abgenommen wurden, höchstens jedoch bis zum Betrag der vereinbarten Gesamtvergütung.

11.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist MVL berechtigt jederzeit den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und der Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen zurückgezogen wird oder aufgrund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die Verwendung der gelieferten Waren oder die Verwendung der Dienst- bzw. Werkleistungen nicht oder nur noch im beschränkten Umfang zulässig ist oder wird, oder der AN erhebliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft verletzt und er die Vertragsverletzung trotz Abmahnung fortsetzt.

11.3 Im Fall der Kündigung aus den vorgenannten Gründen kann MVL entweder vom AN die Rückzahlung bereits gezahlter Gelder Zug um Zug gegen die Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen / Leistungen verlangen oder nach Wahl von MVL gegen angemessene Bezahlung die vom AN bereits gelieferten Leistungen / Lieferungen behalten. Im Übrigen ist MVL berechtigt, die ausstehenden Lieferungen / Leistungen auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte auszuführen. Weitergehende Ansprüche von MVL bleiben unberührt.

12. Haftung

12.1 Der AN haftet für alle Schäden, die von seinen Mitarbeitern oder eingeschalteten Dritten der MVL oder Dritten zugefügt werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN verzichtet im Rahmen des § 831 BGB auf einen Entlastungsbeweis für seine Verrichtungsgehilfen.

12.2 Der AN stellt MVL von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der AN oder dessen Zulieferer die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

12.3 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der AN.

12.4 MVL übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes Eigentum des AN, wie z. B. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte die der AN zur Erfüllung des Vertrages auf das Gelände von MVL verbracht hat, es sei denn MVL hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

13. Eigentumsvorbehalte

13.1 Eigentumsvorbehalte des AN erkennt MVL nicht an.

13.2 Der AN wird nur Waren liefern, die in seinem Alleineigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte ein Vorlieferer oder sonstiger Dritter Rechte hieran geltend machen, ist MVL vom AN unverzüglich zu benachrichtigen und von etwaigen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

14. Abtretungsverbot

Die Abtretung, Belastung oder Verpfändung von Forderungen gegen MVL, insbesondere von Vergütungsansprüchen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MVL ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung von MVL.

15. Vertraulichkeit / Datenverarbeitung

15.1 Der AN verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 5 Jahren, alle im Rahmen des Vertrages erlangten Kenntnisse und Informationen über die MVL und ihre Geschäftspartner streng vertraulich zu halten, sofern der Inhalt dieser Informationen dem AN nicht bereits vor Erteilung des Auftrages bekannt waren oder nicht bereits allgemein bekannt sind. Der AN sorgt dafür, dass die Vertraulichkeit auch von seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer eingehalten wird und haftet bei Verletzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Der AN wird gemäß § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass seine Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des BDSG. Dem AN zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und nach den Weisungen von MVL zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Verarbeitung oder Nutzung zu eigenen Zwecken außerhalb der Vertragsabwicklung ist dem AN nicht gestattet. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbefristet.

16. Zuwendungen

Zuwendungen, Geschenke oder Vorteilsgewährung für Mitarbeiter der MVL GmbH Schwedt sind grundsätzlich unerwünscht. Versendungen an die Privatadresse von Mitarbeitern der MVL GmbH Schwedt führen zur sofortigen Streichung aus der Bieterliste.

17. Erfüllungsort / Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der im Vertrag angegebene Empfang / Verwendungsort, ansonsten Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt / Heinersdorf.

Sofern der AN Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Schwedt / Oder. MVL ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

17.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.